



**INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT
FÜR DEN CAMPING- UND
WOHNMOBILSTELLPLATZ DER GROßEN
KREISSTADT FORCHHEIM
WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE**

Vom 15.10.2021

Auf Grundlage des Rahmenkonzeptes für Beherbungen in Bayern vom 21 Mai 2021, Az. 71-4800a/43 und G55b-G8390-2020/3792-17 i.V.m. der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmeverordnung vom 05. Juni 2020 (BayMBL. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G) gibt die Große Kreisstadt Forchheim folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

Inhaltsverzeichnis

1	Organisatorisches.....	2
1.1	Hygienekonzept	2
1.2	Schulung der Mitarbeiter	2
1.3	Kommunikation der Sicherheitsmaßnahmen an die Gäste	2
1.4	Kontrolle und Einhaltung des Schutzkonzeptes	2
1.5	Beherbergung aus dem Ausland Einreisender	2
2	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	3
2.1	Maskenpflicht.....	3
2.2	Ausschluss des Besuchs des Camping- und Wohnmobilstellplatzes	3
3	3G-Regel	4

1 Organisatorisches

1.1 Hygienekonzept

Die Beherbergungsbetriebe und Anbieter touristischer Unterkünfte (Herbergsgeber) erstellen ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung von Mitarbeitern sowie Gästen und unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Das Schutz- und Hygienekonzept auf einzelbetrieblicher Ebene ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

1.2 Schulung der Mitarbeiter

Die Herbergsgeber schulen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (innerbetriebliche Maßnahmen) und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Maskenschutz und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult bzw. unterwiesen. Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorischen Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten.

1.3 Kommunikation der Sicherheitsmaßnahmen

Die Herbergsgeber kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an ihre Gäste. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.

1.4 Kontrolle des Schutz- und Hygienekonzeptes

Die Herbergsgeber kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes seitens der Mitarbeiter und - soweit möglich - der Gäste und ergreifen bei Verstößen alle vertraglich möglichen Maßnahmen.

1.5 Beherbergung aus dem Ausland Einreisender

Aktuelle Richtlinien und Gebote zur Beherbergung aus dem Ausland Einreisender sind zu beachten.

2 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen

2.1 Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen haben Gäste mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

- **Kinder bis zum sechsten Geburtstag,**
- **Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.**

2.2 Ausschluss des Besuchs des Camping- und Wohnmobilstellplatzes

Vom Besuch von Beherbergungsbetrieben oder touristischen Unterkünften sind ausgeschlossen:

- **Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion**
- **Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder aus Gründen einer Quarantänemaßnahme**
- **Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).**

Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (Homepage, E-Mail). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese unverzüglich den Platz zu verlassen.

3 3G-Regel

Die 3G-Regel gilt ab einer Inzidenz von 35. Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell negativ getestetete Personen. Als aktueller negativer Testnachweis anerkannt werden ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test, ein maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder manchmal auch ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest.

Ausgenommen von der 3G-Regel sind Kinder, die noch nicht eingeschult sind, allgemein Kinder bis zum 6. Geburtstag und zudem Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen getestet werden.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Beherbergungsbetriebes unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

**Forchheim, 15.10.2021
- Amt für öffentliches Grün -**